

BGer 8C_512/2011 vom 21. September 2011

Bundesgericht, 2011-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_512_2011

FR: TF 8C_512/2011 du 21 septembre 2011

IT: TF 8C_512/2011 del 21 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden Fragen zu untersuchen, auch wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgeworfen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid sind die Bestimmungen über den Anspruch auf Taggeldleistungen (Art. 16 Abs. 1 UVG) der obligatorischen Unfallversicherung zutreffend dargelegt. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG voraussetzt, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher und ein adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181).

E. 3

Anfechtungs- und Streitgegenstand bildet einzig die Frage, ob die SUVA die Taggeldleistungen zu Recht auf Ende Oktober 2009 einstellte. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Versicherte im Einspracheverfahren in unentschuldbarer Weise die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht verletzt hat (Art. 43 Abs 3 ATSG ; vgl. auch SVR 2009 UV Nr. 43 S. 150 E. 5.5 Ingress und 5.5.1). Auf die weiteren Begehren des Beschwerdeführers, soweit damit andere Leistungen beantragt werden (Übernahme von weiteren Heilbehandlungskosten und Reisespesen), ist daher nicht einzutreten (BGE 125 V 413 E. 1 S. 414 f.).

E. 3.1

Die Vorinstanz begründete einlässlich, weshalb eine grundsätzlich beweistaugliche und zumutbare Begutachtung durch Dr. med. H. _____ (BGE 136 V 376 E. 4 S. 377 ff.) unentbehrlich gewesen wäre (vgl. Urteil 9C_28/2010 vom 12. März 2010 E. 4.1 mit Hinweisen). Wenn das kantonale Gericht nach sorgfältiger Würdigung der medizinischen Aktenlage das Vorgehen der Beschwerdegegnerin schützte, welche mit Blick darauf, dass die durchgeführte lokale Infiltration des frakturierten Os coccygis keine endgültige Klärung

der Frage brachte, ob die bestehenden Beschwerden auf die Fraktur des Steissbeines zurückzuführen und damit unfallbedingt sind (Bericht des SUVA-Kreisarztes Dr. W. _____ vom 8. September 2008), eine Begutachtung bei Dr. med. H. _____ durchführen lassen wollte, verletzte es kein Bundesrecht. Es durfte sich hierbei auch auf die überzeugende Beurteilung des Dr. med. K. _____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie FMH, SUVA Versicherungsmedizin, vom 11. Mai 2009, stützen, der eine Expertise zur Klärung der Frage einer posttraumatischen Coccygodynie mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit für unumgänglich hielt. Dass eine zusätzliche Abklärung immer eine Belastung für die betroffene Person bedeutet, kann nicht dazu führen, dass die rechtsanwendenden Behörden auf eine weitere Begutachtung verzichten, obwohl sie zur Auffassung gelangt sind, aufgrund der vorhandenen Akten keine rechtsgenügende Beurteilung vornehmen zu können. Dr. med. K. _____ legte dar, dass die Zugreise von X. _____ nach Y. _____ zumutbar gewesen wäre, da eine Reise mit der Bahn für eine Person mit Coccygodynie problemlos möglich sei.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hat es sich demnach selbst zuzuschreiben, dass die SUVA über ihre allfällige weitere Leistungspflicht ab 1. November 2009 nicht gestützt auf die Ergebnisse einer Begutachtung bei Dr. med. H. _____ befinden konnte, sondern einen Entscheid über das strittige Leistungsbegehren aufgrund und in Würdigung der verfügbaren Akten vornahm (BGE 131 V 42 E. 3 S. 47). Laut der erneuten Beurteilung des Dr. med. K. _____ (vom 8. Oktober 2009) besteht für die Tätigkeit als Übersetzer eine volle Arbeitsfähigkeit. Die Schlussfolgerung des kantonalen Gerichts, es lägen nur noch möglicherweise Folgen des am 9. Dezember 2003 erlittenen Unfalls vor, weshalb eine unfallkausale Arbeitsunfähigkeit nicht nachgewiesen sei, ist nicht zu beanstanden.

E. 4

Die Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a) mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid (Abs. 3) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) erledigt.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.